

Fischereiabkommen zwischen der EU und Guinea-Bissau

Während der Plenartagung im Juni soll das Parlament darüber abstimmen, ob es dem Abschluss eines neuen Protokolls zum bestehenden partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und der Republik Guinea-Bissau seine Zustimmung erteilt. Mit dem Protokoll wird darauf abgezielt, nicht nur den Fischereifahrzeugen der EU Fangmöglichkeiten in den Gewässern Guinea-Bissaus zu eröffnen, sondern auch die nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen zu fördern und die Bemühungen Guinea-Bissaus mit Blick auf die Entwicklung seiner blauen Wirtschaft zu unterstützen.

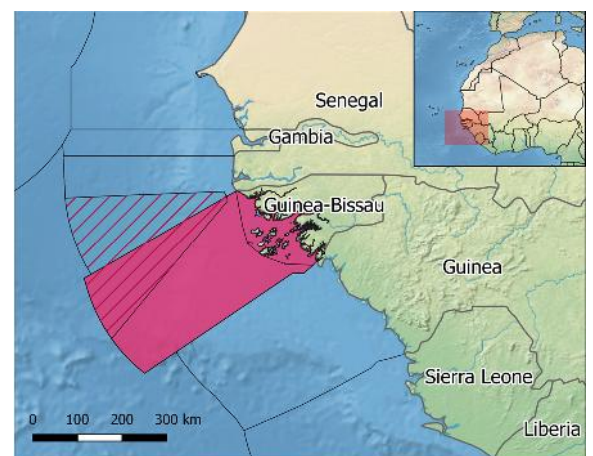
Hintergrund

Das Fischereiabkommen mit Guinea-Bissau, das [1980](#) als eines der ersten Abkommen der EU geschlossen wurde, wurde [2008](#) durch das derzeitige Abkommen ersetzt. Es handelt sich um ein gemischtes Abkommen, das zahlreiche Arten abdeckt und eine Thunfischkomponente enthält; das Abkommen zählt somit zu den [Abkommen über Thunfischfang](#) in Westafrika. Mit einer Reihe von Durchführungsprotokollen wurden der EU im Laufe der Zeit Zugangsrechte eingeräumt, mit Ausnahme des Zeitraums von April 2012 bis Oktober 2014, in dem die EU nach einem Militärputsch in Guinea-Bissau die Annahme eines neuen Protokolls bis zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung aussetzte. Das Protokoll von 2014 lief im November 2017 aus.

Vorschlag der Kommission

Nach einer positiven [Bewertungsstudie](#) wurde im November 2018 ein neues [Protokoll](#) für eine Dauer von fünf Jahren paraphiert, das seit seiner Unterzeichnung am 15. Juni 2019 vorläufig angewandt wird. In dem Protokoll sind [Fangmöglichkeiten](#) für Froster aus Spanien, Portugal, Griechenland und Italien vorgesehen, die Garnelen, Grundfischarten und Kopffüßer fangen. Es gilt auch für Fischereifahrzeuge aus Litauen, Lettland, Polen, Spanien und Portugal, die kleine pelagische Arten fangen (die durch das vorangegangene Protokoll nicht abgedeckt waren). Diese Fangmöglichkeiten basieren auf Fischereiaufwandsbeschränkungen in den ersten beiden Jahren, während mit dem Protokoll ab dem dritten Jahr ein System zulässiger Gesamtfangmengen eingeführt wird. Die Fangmöglichkeiten für Thunfisch werden 28 Thunfischwadenfängern und Langleinenfischern und 13 Angelfängern aus Spanien, Frankreich und Portugal eingeräumt. Im Protokoll ist eine jährliche finanzielle Gegenleistung der EU in Höhe von 15,6 Mio. EUR festgesetzt (gegenüber 9,2 Mio. EUR im Rahmen des vorangegangenen Protokolls), wovon rund drei Viertel (11,6 Mio. EUR) auf Zugangsrechte entfallen. Die verbleibenden 4 Mio. EUR sind für die Unterstützung des Fischereisektors Guinea-Bissaus, insbesondere für die Kontrolle der Fischereitätigkeiten, die Datenerhebung und Forschung sowie die handwerkliche Fischerei, bestimmt. Darüber hinaus werden die Reeder jährlich schätzungsweise 4 Mio. EUR an Gebühren für Fanggenehmigungen zahlen.

Gewässer Guinea-Bissaus



Die Fischereizone, auf die sich das Protokoll bezieht, umfasst die Gewässer Guinea-Bissaus (in rosa) jenseits der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von der Basislinie, und schließt die gemeinsame Bewirtschaftungszone zwischen Guinea-Bissau und Senegal ein (schraffiert).

Datenquelle: [Maritime Boundaries Geodatabase](#) (konsultiert am 10.2.2020); [Natural Earth](#).

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 21. Januar 2020 empfahl der Fischereiausschuss (PECH), dass das Parlament seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls erteilt, wobei der Entwicklungsausschuss und der Haushaltsausschuss befürwortende Stellungnahmen abgaben. Diese [Empfehlung](#) wird nun im Plenum geprüft. Der PECH-Ausschuss nahm außerdem einen *nichtlegislativen* [Entschließungsantrag](#) an, in dem der Kommission u. a. empfohlen wird, die Schaffung einer Infrastruktur für die Anlandung und Verarbeitung zu unterstützen und die Koordinierung mit der EU-Entwicklungshilfe für Guinea-Bissau zu verbessern.

Zustimmung: [2019/0090\(NLE\)](#); federführender Ausschuss: PECH; Berichterstatter: João Ferreira (GUE/NGL, Portugal).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2020.

